„ 2tens. Jene, die nach dem Stiftungsgenusse zu ihrem Be-
„ rufsstande gelangt sind, sollen den Dürftigeren Schnar-
„ cherischen Stiftlingen mit Rath und That beysie-
„ hen.

Stiftungskapital 3000 fl.

Jährliches Stipendium für einen 52 fl. 30 kr.

Vorschlagsrecht.

Der Budweiser Stadtrath.

II. Schnarcherische.

Eben dieser Johann Schnarcher Dechant in Teutsch-reichenau 1761 den 3. Oktober bey der Stadt Krumau.

Bestimmung für I. oder II.

a) Abkömmlinge von des Stifters Geschwistern, namentlich: Benedikt Schnarcher, Anna Christina, erstens Knappinn, dann vereheligten Serauerinn, Ursula Sommerinn, und Theresia Heidinn.

b) In Ermanglung dieser Abkömmlinge, für andere weitere Anverwandte.

c) In deren Abgange, für arme Budweiser Bürgerssöhne, oder auch andere außer Budweis gebürtige, wenn solche die Schnarcherischen Anverwandten vorschlagen sollten.

d) Sollten zween Schnarcherische Abkömmlinge, die gleich dürftig wären, um diese Stiftung anhalten, soll sie unter dieselben vertheilt werden.

e) In welchem Falle — wenn etwa einer von diesen Bittwerbern in einem Orte sich befände, wo die höhern oder untern lateinischen Schulen gelehret werden, der andere aber außer so einem Orte — soll dieser letztere einen größeren Theil des Stipendiums erhalten. Wäre die Dürftigkeit gleich; hat jener den Vorzug, dessen Fähigkeiten und Anwendung mehr versprechen.